

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 12

Artikel: Schweizerische Genossenschaft für kollektiven Wohnungsbau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestimmungen die Kompetenz zur Entscheidung streitiger Grenzfälle den kantonalen Regierungen überlassen werden sollte. Zur Begründung dieser Forderungen bemerken wir, daß wohl kein Stand unter den Kriegsverhältnissen so schwer gelitten hat wie der Gewerbestand. Es gibt manche Inhaber von kleinen Betrieben, die der materiellen Erschöpfung nahe sind. Im Gegensatz zur Industrie, wo den Kriegsgewinnzeiten nun Stockungen mit Arbeitslosigkeit folgen, ist in den Gewerben von glücklichen Konjunkturen nicht zu reden. Es ist darum eine Inkonsequenz, wenn Meister mit ohnehin geschwächter Leistungsfähigkeit nun noch für ihre arbeitslosen Arbeiter aufkommen sollen. Für die Befreiung des Meisters spricht ferner die Tatsache, daß andernfalls die Arbeitslosigkeit in manchen Fällen statt beseitigt, gefördert wird, indem viele, die vorübergehend Arbeit vergeben könnten, das Risiko der nachträglichen Arbeitslosenentschädigung nicht auf sich nehmen wollen. Auch die Organisation und die Verwaltung der Fürsorge könnten durch die Ausscheidung des gewerblichen Meisters nur gewinnen, indem dann die Gemeindestellen mit den verworrenen und zeitraubenden Abrechnungen und Kontrollen verschont würden. Wenn die Spaltung der Pflichtsumme Annahme findet, rechtfertigt sich unser Vorschlag erst recht.

Da ferner zu erwarten ist, daß es möglich sein wird, die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung völlig zu beseitigen, wäre es zwecklos, wollte man nun im letzten Gemeindlein die Errichtung eines komplizierten Unterstützungssapparates befürworten, der vielleicht gar nie verwendet werden müßte. Es sei nämlich festgehalten, daß nach der Vorlage in jeder Gemeinde zwei gesonderte Kassen geführt werden müßten. Die Nichtbefreiung aller gewerblichen und handwerksmässigen Betriebsinhaber hätte zur Folge, daß die Verbandssekretariate, die letzten Endes noch andere wichtige Aufgaben zu erledigen haben, dauernd mit diesem Arbeitslosendienst zu tun hätten. Wir dürfen nicht zuletzt auch auf die Verhältnisse im Ausland verweisen, wo die öffentlichen Mittel allein herangezogen werden. Man wird uns vielleicht einwenden, der Art. 9 sehe ja die Dispensation bei unmöglicher Aufbringung der Mittel vor. Allein diese Bestimmung kann nicht genügen und würde sogar Ungleichheiten im Rechtszustande schaffen, abgesehen von der nicht kleinen Arbeit, die dadurch den Regierungen der Kantone erwächst. Die vorgeschlagene Lösung würde auch mit einem Schlage all den unliebsamen Streitigkeiten vor den Einigungsstellen, die übrigens die Kan-

tone gerade deshalb bedenklich belasten, ein Ende setzen.

Mit diesen angeführten Vorteilen unserer Vorschläge glauben wir unser Begehren in genügender Weise begründet zu haben. Wenn einmal die in so vielen Programmen aufgenommene Parole von Schutz und Erhaltung des Handwerks zur Tat werden soll, dann kann dies bei der fraglichen Vorlage geschehen. Wir dürfen darum unserer Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Wünsche des Gewerbestandes für einmal erhört werden.

Bern, den 10. Juni 1919.

Für die Direktion
des Schweizer. Gewerbeverbandes,
Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Der Sekretär: Dr. R. Cottier.

Schweizerische Genossenschaft für kollektiven Wohnungsbau.

Am 21. Juni a. c. findet im Café „Flora“ in Luzern die konstituierende Delegiertenversammlung einer zentralen schweizerischen Genossenschaft zur Förderung des kollektiven Wohnungsbaues statt. An der Vorversammlung, die am 24. Mai stattfand, waren bereits 24 Baugenossenschaften, Gemeinden und weitere Interessenten aus der Industrie vertreten, und es wäre dringend zu wünschen, daß sich am 21. Juni die noch fehlenden oder inzwischen gegründeten Genossenschaften, ferner die Gemeinden und die Industrie, welche durch die gegenwärtige Lage zum Wohnungsbau gezwungen werden, ebenfalls beteiligen wollten, damit der ganzen Organisation ein voller Erfolg gesichert ist. Es soll nochmals kurz darauf aufmerksam gemacht werden, daß die geplante Organisation bezweckt, den kollektiven Wohnungsbau gemeinsam mit den Baugenossenschaften zu fördern, die bereits sich zeigenden Auswüchse hauptsächlich auf dem Gebiete der illoyalen Konkurrenz, welche sich die Not der Zeit wegen Mangels anderweitiger Gelegenheit zu Winkelzügen auch hier zu Nutze ziehen möchte, in richtige Bahnen zu lenken. Diejenigen Vorarbeiten und Vorstudien, die sonst jede einzelne Genossenschaft selbst vorzunehmen hätte, sollen von einer Zentralstelle aus erledigt und in Gestalt einer Beratungsstelle allen wieder zugänglich gemacht werden. Wo angängig, soll im Einverständnis mit der Architektenschaft eine Normalisierung Platz greifen, bestimmte Baumaterialien können gemeinsam bestellt oder beschafft werden, womit der Markt günstig beeinflusst werden kann. Zuletzt wird der Verkehr mit den Behörden durch eine Zentralisation ganz bedeutend vereinfacht, was gewiß auch diese nur begrüßen werden. Neue Anmeldungen sind rechtzeitig vorläufig noch an die Eisenbahner-Baugenossenschaft Luzern zu richten.

R.

Kollektiver Wohnungsbau. (Eingef.) Um die gesunde Bauweise und den kollektiven Wohnungsbau überhaupt zu fördern, geht der sich demnächst endgültig konstituierende Verband schweizerischer Baugenossenschaften in Luzern mit dem Gedanken um, innerhalb kürzester Frist eine Ausstellung über besonders geeignete Baumaterialien zu inszenieren, bei welcher Gelegenheit natürlich auch Pläne und weiteres Anschauungs- und Studienmaterial bereits ausgeführter Kolonien und einzelner Bautypen ausgestellt werden sollen.

Da diese Ausstellung rein praktische Ziele verfolgt und der Dringlichkeit wegen keine großen Vorbereitungen getroffen werden können, kann es sich nur um eine ganz

KRISTALLSPIEGEL

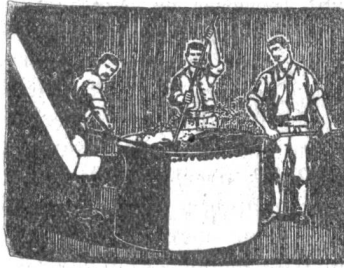
in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
1414



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephone 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

bescheidene, allen äußeren Schmuckes entbehrenden Veranstaltung handeln, womit trotzdem der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Wenn dann all die vielen zurzeit auf den Markt gebrachten Patentbauweisen und Spezialsteine usw. nebeneinander aufgestellt sein werden, so wird sich sowohl der Fachmann als auch der Laie bald ein Urteil über die Anwendbarkeit dieses oder jenes Materiales machen können und es wäre zu empfehlen, wenn eine besonders dazu eingesetzte Fachkommission berufen würde, das Korn vom Spreuer zu trennen, im Interesse aller beteiligten Kreise.

Um rechtzeitig ein klares Bild vom Umfange einer derartigen Ausstellung zu haben, ist es angezeigt, wenn Interessenten umgehend ihre Anmeldungen mit besondern Angaben einreichen wollten, die vorläufig bis zur Installation des vorgesehenen Sekretariates an Architekt A. Ramsayer in Luzern zu richten sind.

Banken und Bautätigkeit.

Der neue Bundesratsbeschluss betreffend Förderung der Hochbautätigkeit darf als ein erster ernsthafter Versuch zur Steuerung der Wohnungsnot und zur Wiederbelebung der Bautätigkeit warm begrüßt werden. Der Beschluss tritt freilich erst in Kraft, nachdem ihm die Bundesversammlung die Genehmigung erteilt und die erforderlichen Kredite bewilligt hat, was sie zweifelsohne tun wird. Diese Hilfsaktion des Bundes ist doppelter Natur: Einmal leistet er an Neu- und Umbauten, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen, Beiträge à fonds perdu bis zu einem Maximalbetrag von 15% der Baukosten. Und sodann gewährt er bei Neubauten, durch die der herrschenden Wohnungsnot abgeholfen werden soll, zu einem höchsten Zinsfuß von nur 4% Darlehen bis zu einem Höchstbetrage von 30% der Totalbaukosten. Diese Subventionen sind in beiden Fällen an die Bedingung geknüpft, daß sich auch die Kantone mit gewissen Beiträgen an dieser Hilfsaktion beteiligen. Und diese werden das in ihrem eigenen Interesse tun, da durch eine derartige Unterstützung der Bautätigkeit der Arbeitslosigkeit Einhalt geboten werden kann, wodurch auch die Leistungen für die Arbeitslosenunterstützung sich entsprechend vermindern.

Damit haben Bund und Kantone alles getan, was in ihrer Macht liegt, um das Baugewerbe vor dem Untergang zu retten, um der Gefahr der Obdachlosigkeit vorzubeugen und um während der jetzigen kritischen Übergangsperiode neue Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Alles übrige muß der privaten Initiative überlassen bleiben. Die entscheidende Frage ist nun die: Genügen diese staatlichen Subventionen, um der Bautätigkeit wieder jene Impulse zu verleihen, die sie in den Jahren vor dem Kriege besaßen hat oder um wenigstens wieder ein allmähliches Wiederaufblühen des Bauhandwerkes und der Baukunst in die Wege zu leiten? Es wäre voreilig, wenn

man diese Frage ohne weiteres bejahen wollte. Denn im Vergleich zu den gegenwärtigen Baukosten und im Hinblick auf die mehr als fragwürdige Rentabilität von Neubauten, die unter den heutigen Verhältnissen erstellt werden, nehmen sich die staatlichen Beiträge, so schön sie sind, verhältnismäßig bescheiden aus. Sie werden vielfach nicht genügen, um eine wirkliche Sanierung der Verhältnisse herbeizuführen, und das wird ganz besonders dann der Fall sein, wo die erforderlichen privaten Mittel zum Bauen fehlen und wo Bauherr und Bauhandwerk in der Hauptsache auf den Kredit angewiesen sind. Bei der heutigen Lage des Geldmarktes wird es nun außerordentlich schwer halten, für diesen Zweck die nötigen Kredite zu annehmbaren Bedingungen aufzutreiben. Das Geld ist heute sehr gesucht, und der Zinsfuß bewegt sich immer noch auf einer unablässig steigenden Linie. Schon früher war es ja häufig keine leichte Sache, für Bauzwecke den nötigen Kredit aufzutreiben. Das schweizerische Kreditwesen ist im großen ganzen nach einer ganz andern Seite hin orientiert: Schon in der Zeit vor dem Kriege hat es einen immer stärker ausgeprägten internationalen Charakter angenommen und sein ganzes Tätigkeitsgebiet mit Vorliebe im Auslande gesucht. Der schweizerische Kreditbedürftige kam dabei nicht selten zu kurz und das trifft vor allem zu für Hypothekarkredite auf der einen Seite und für gewerbliche Kredite auf der andern. Durch den Krieg haben nun diese Zustände noch eine wesentliche Verschärfung erfahren, und die Schweiz ist teilweise unter dem Druck höherer Umstände zum Bankier von halb Europa geworden. Es ist deshalb nur zu verständlich, wenn heute der Ruf nach Schaffung einer besondern Gewerbebank ertönt, die sich ausschließlich der Kreditbeschaffung für das Gewerbe widmen würde und die dann auch dem Bauhandwerk zugute käme. Denn gerade dieses leidet ganz empfindlich unter der bisherigen einseitigen Orientierung des schweizerischen Kreditwesens. Bis aber diese Gewerbebank ins Leben gerufen und derart fundiert sein wird, daß sie allen Ansprüchen auch nur einigermaßen zu entsprechen vermag, werden noch viele Jahre vergehen. Und wo soll das Geld speziell für Bauzwecke in der Zwischenzeit aufgetrieben werden?

Diese Frage muß in erster Linie an die schweizerischen Banken, vorab an die Großbanken gerichtet werden. Wäre es unbillig, wenn man mit dem Ansinnen an sie herantreten würde, daß auch sie sich an der Hilfsaktion zur Wiederbelebung der Bautätigkeit, die nunmehr vom Bunde in großzügiger Weise eingeleitet wurde, beteiligen sollen? Wir glauben kaum, daß das unbillig wäre. Unsere Banken haben während des Krieges im allgemeinen keine schlechten Geschäfte gemacht. Wir erinnern da nur an die Abschlüsse der beiden größten schweizerischen Handelsbanken, der Kreditanstalt und des Bankvereins. Erstere verzeichnete im Jahre 1918 einen Reingewinn von 7,64 Millionen gegenüber 6,38 Millionen im mageren Jahre 1914, während beim Bankverein der Reingewinn von 7,34 Millionen im Jahre 1913 auf